

Satzung

Des Vereins „Kinder vom Bullenhuser Damm e.V.“

§ 1 Name des Vereins: Kinder vom Bullenhuser Damm e.V. mit Sitz in Hamburg

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Der Verein „Kinder vom Bullenhuser Damm e.V.“ (Körperschaft) mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) Das Gedächtnis an die Kinder und ihre Schicksalsgenossen aus dem Konzentrationslager Neuengamme zu erhalten, die in der Nacht vom 20. zum 21. April 1945 in der Hamburger Schule am Bullenhuser Damm von Faschisten ermordet wurden.
- b) Die Förderung von Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer.
- c) Besonders den deutschen Schulkindern die Kenntnis dieser Mordtat des Faschismus zu vermitteln.
- d) Bekämpfung des Neofaschismus.

§ 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die jedes Jahr am 20. April durchgeführte Gedenkfeier,
- b) Bereitstellung einer Wanderausstellung insbesondere für Schulen in Deutschland und den Ländern aus denen die ermordeten Kinder stammen,
- c) Vortragstätigkeit auch im Rahmen der Wanderausstellung,
- d) Unterhalten einer Website,
- e) die Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen, die ebenfalls der Opfer des Nationalsozialismus gedenken und/oder den Neofaschismus bekämpfen.

§ 3 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes VVN-Bund der Antifaschisten“, Hein-Hoyer-Straße 41, Hamburg.

§ 7 **Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und privaten Rechts werden, die die Ziele der Vereinigung gem. § 1 unterstützen.

Mitglied kann derjenige werden, der eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme in den Verein aufgrund einer an den Vorstand des Vereins zu richtende schriftliche Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft ist beendet

- a) durch Tod,
- b) durch an den Vorstand zu richtende schriftliche Austrittserklärung ohne Einhaltung einer besonderen Frist,
- c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, für den eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und die Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt.

Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen der Höhe des Beitrages können von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
2. Mitglieder und Nichtmitglieder können Spenden in beliebiger Höhe an die Körperschaft leisten. Die Körperschaft verpflichtet sich, sie im Rahmen seiner Zweckbestimmung (§ 1) für solche Zwecke zu verwenden, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10, Abs. 1 ESG anerkannt sind (Anlage 7 zu den EStR).

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB sind die/der Geschäftsführer(in) und die/der stellvertretende Geschäftsführer(in). Sie vertreten den Vorstand nur gemeinsam.

Der Vorstand arbeitet nach dem Kollektivprinzip und regelt seine Aufgabenverteilung durch Übereinkunft.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

Es wird ein Ehrenvorstand gebildet. Ihm gehören alle Angehörigen der ermordeten Kinder vom Bullenhuser Damm und der ermordeten Erwachsenen an. Außerdem können in den Ehrenvorstand Personen gewählt werden, die Opfer repräsentieren wie beispielsweise die Gruppe der nicht identifizierten sowjetischen Kriegsgefangenen. Auch Personen, die sich um die Vereinigung Kinder vom Bullenhuser Damm e.V. oder um das Andenken an die ermordeten Opfer besonders verdient gemacht haben, können in den Ehrenvorstand gewählt werden.

Die Wahl geschieht auf der jährlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied kann für die Wahl in den Ehrenvorstand Vorschläge machen, die zur Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden sollten.

Der Ehrenvorstand hat repräsentative Funktion.

§ 10 Mitteilungen an das Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt vom Vorstand anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11 Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes VVN-Bund der Antifaschisten“, Hein-Hoyer-Straße 41, Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, dabei möglichst am 20. April, dem Todestag der Kinder. Auf Beschluss des Vorstandes sind Abweichungen von diesem Termin zulässig.

Die Mitglieder werden vier Wochen vorher vom Vorstand schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen. Der Vorstand teilt gleichzeitig seinen Vorschlag für die Tagesordnung mit. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit abändern oder ergänzen. Ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsmitglied führt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung Protokoll, das von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet und dem Vereinsregister vorgelegt wird. Auf der Mitgliederversammlung erfolgt die Vorstandswahl. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit auf jeweils ein Jahr gewählt.

Hamburg, den 18. April 2019